

Die Anforderungen an den baulichen Brandschutz von Gebäuden und Bauteilen sind von der Gebäudeart und der Gebäudenutzung abhängig und werden in den jeweiligen Landesbauordnungen geregelt.

Feuerschutzabschlüsse und auch Verglasungen werden in **Feuerwiderstandsklassen** eingeteilt. Klassifizierte Feuerschutzabschlüsse erhalten den Kennbuchstaben T, Verglasungen den Kennbuchstaben F* sowie die Zeitangabe der Feuerwiderstandsdauer in Minuten, ermittelt durch Prüfung, abgerundet auf je volle 30 Minuten.

Türen	Verglasungen
T 30 = feuerhemmend	F 30 = feuerhemmend
T 60 = feuerhemmend	F 90 = feuerbeständig
T 90 = feuerbeständig	

Feuerschutztüren können als Drehflügeltüren ein- oder zweiflügelig sein. Die Kurzbezeichnung hierfür setzt sich aus der Feuerwiderstandsdauer und der Flügelzahl zusammen, z.B. **T 30-1-Tür** oder **T 30-2-Tür**

* Neben den F-Verglasungen gibt es auch so genannte G-Verglasungen, welche jedoch nur offene Flammen und nicht aber die Wärmestrahlung wirksam behindern. G-Verglasungen dürfen daher in Rettungswegen nur mit jeweiliger Zustimmung der örtlichen Bauaufsicht und ab einer Einbauhöhe $\geq 180,0$ cm eingebaut werden.

Nachweise und Kennzeichnung:

Für Feuerschutztüren und Verglasungen ist eine Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich. Überdies müssen die Türen einer Eigenüberwachung und darüber hinaus einer Fremdüberwachung von einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle unterzogen werden. Beides wird durch ein **Kennzeichnungsschild** im Türenfalz auf der Bänderseite, sowie durch das von der Zertifizierungsstelle ausgestellte **Übereinstimmungszertifikat** dokumentiert. Eine Kopie der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und das Übereinstimmungszertifikat wird von ASTRA und HGM zur Verfügung gestellt oder kann auf unserer Homepage www.grauthoff.com herunter geladen werden.

Ausblick auf eine CE-Kennzeichnung:

Mit Inkrafttreten der harmonisierten Produktnorm DIN EN 16034 „Türen, Tore und Fenster – Produktnorm, Leistungseigenschaften – Feuer- und/oder Rauchschießeigenschaften; Deutsche Fassung EN 16034:2014“ können bei Feuer- bzw. Rauchschießtüren deren Eigenschaften künftig anstelle der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) bzw. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP) und dem Kennzeichnungsschild auch durch eine CE-Kennzeichnung und eine Leistungserklärung nachgewiesen werden.

Voraussetzung hierfür sind wie bisher auch entsprechende Brand-, Rauchdichtheits- und Dauerfunktionsprüfungen nach harmonisierten europäischen Prüfnormen.

Diese Prüfungen sind dann ähnlich einer Zulassung in einem sogenannten Klassifizierungsbericht zusammengefasst, der den durch die Prüfungen abgedeckten Programmumfang eines jeweiligen Herstellers beschreibt und so die Grundlage für die CE-Kennzeichnung durch den Hersteller bildet. Eine Eigen- und Fremdüberwachung der Herstellung dieser Türen ist nach wie vor ebenfalls obligatorisch.

Gemäß Veröffentlichung im Amtsblatt der europäischen Union ist die Norm EN 16034 ab dem 1.11.2016 anwendbar, d.h. das wäre auch das früheste mögliche Datum einer CE-Kennzeichnung von Feuer- oder Rauchschießtüren.

Allerdings wurde von der EU-Kommission festgelegt, dass diese Norm (entgegen der bisher von den Normengremien vertretenen und publizierten Auffassung) erst dann dazu berechtigt, Feuer- oder Rauchschießtüren mit einem CE-Kennzeichen zu versehen, wenn eine ebenfalls harmonisierte Produktnorm über die übrigen Eigenschaften einer Tür vorliegt. Ein Beispiel hierfür ist die Produktnorm für Fenster und Außentüren „EN 14351-1, Ausgabe 2010-08 Fenster und Türen - Produktnorm, Leistungseigenschaften - Teil 1: Fenster und Außentüren ohne Eigenschaften bezüglich Feuerschutz und/oder Rauchdichtheit.“

D.h. eine Feuer- und/oder Rauchschießtür als Außentür kann nach Inkrafttreten der Norm EN 16034 mit einem CE-Kennzeichen und einer Leistungserklärung versehen werden. Eine Feuer- und/oder Rauchschießtür als Innentür jedoch noch nicht!

Inzwischen liegt zwar die entsprechende Produktnorm „EN 14351-2 Fenster und Türen - Produktnorm, Leistungseigenschaften – Teil 2: Innentüren ohne Feuerschutz- und/oder Rauchdichtheitseigenschaften“ vor. Sie ist aber noch nicht im Amtsblatt der EU veröffentlicht, d.h. „harmonisiert“. Entgegen aller Äußerungen aus informierten Fachkreisen ist dies -wie für den November 2019 angekündigt- nun doch nicht geschehen, so dass es bis auf weiteres bei den bisherigen nationalen Zulassungen und allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen bleibt. Wie -oder ob überhaupt- es mit der Harmonisierung (als Voraussetzung zur CE-Kennzeichnung von T30-RS-Türen als Innentüren) weitergeht, kann zum heutigen Zeitpunkt leider nicht abgeschätzt werden.



Bauliche Voraussetzungen:

Die Funktion einer Feuerschutztür ist nur dann sichergestellt, wenn die angrenzenden Wände den Anforderungen in der Zulassung entsprechen. ASTRA und HGM -Feuerschutztüren können eingebaut werden in Wände:

- Wände aus Mauerwerk (Dicke ≥ 115 mm) nach DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA und DIN EN 1996-2 in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA aus
- Mauerziegeln nach DIN EN 771-1 in Verbindung mit DIN 20000-401 mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
- Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2 in Verbindung mit DIN 20000-402 mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
- Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2 in Verbindung mit DIN 20000-412 mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN 18580 mindestens der Mörtelgruppe II,
 - oder
- Wände (Dicke ≥ 100 mm) bzw. an Decken aus Beton/Stahlbeton
Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Technische Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzuweisen und auszuführen,
 - oder
- Wände aus Mauerwerk (Dicke ≥ 175 mm) nach DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA und DIN EN 1996-2 in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA aus
- Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4 in Verbindung mit DIN 20000-404 mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 oder
- Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166 mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder
- bewehrten Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse P4,4 und
- mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III.

Lieferumfang:

Feuerschutzabschlüsse müssen selbstschließend sein, und bilden immer eine Einheit aus Türblatt, Zarge und den notwendigen Funktionsbeschlägen wie z.B. Schloss, Bänder, Drücker, Schließmittel und Dichtungen.

Zulässige Änderungen an Feuerschutztüren:

In allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Feuerschutztüren ist festgelegt, dass gewisse Änderungen auch an bereits eingebauten Feuerschutztüren möglich sind. Welche Änderungen im Einzelnen auch bauseits durchgeführt werden dürfen, ist in einer Anlage der jeweiligen Zulassung beschrieben.

